

## **Erste Rechtsverordnung**

### **zur Ausführung des Zentralstellengesetzes, Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (AVO ZMV)**

Vom 24. Oktober 2006 (ABl. 2006 S. A 178)

#### **Änderungsübersicht**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Änderung durch</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>
1.	1, 2, 3	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes, Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (AVO ZMV)	24.01.2023	ABl. 2023 S. A 33

Aufgrund der §§ 9 Abs. 1 S. 2 und 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 53) verordnet das Evangelisch- Lutherische Landeskirchenamt zu Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung – Folgendes:

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1	Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung .....	1
§ 2	Anforderungen an die Kirchgemeinden .....	3
§ 3	Weitere Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung .....	4
§ 4	Beauftragung Dritter .....	4
§ 5	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	5

### **§ 1**

#### **Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung**

(1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zentralstellengesetz verpflichtet, folgende Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen:

---

\* nichtamtlich

### **1.1.8.1 AVO (ZStelle Mitgliederverwaltung) ZentralstellenG**

---

1. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung übernimmt von den Meldebehörden auf der Grundlage der §§ 30 Sächsisches Meldegesetz und 9 Sächsische Meldedatenübermittlungsverordnung regelmäßig die Daten gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Sächsisches Meldegesetz, prüft diese und stellt sie nach entsprechender Aufbereitung in Form des elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederungsverzeichnisses zur Verfügung. Werden bei der Prüfung der Daten Fehler festgestellt, veranlasst die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung deren Berichtigung.
2. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung übermittelt den zuständigen staatlichen Stellen bei Neubegründung von Kirchenmitgliedschaftsverhältnissen (§§ 6 ff. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft und § 6 Kirchengemeindeordnung) sowie in den Fällen erst im Nachhinein bekannt gewordener Kirchenmitgliedschaft die für die Eintragung des Religionsmerkmals im Melderegister relevanten Tatsachen.
3. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung verzeichnet zentral die Kirchengaustritte sowie -übertritte zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft auf der Grundlage der Mitteilungen durch die Standesämter und stellt den Kirchengemeinden regelmäßig eine entsprechende Übersicht zur Verfügung.
4. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gewährleistet auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den innerkirchlichen Datenaustausch sowie den zwischenkirchlichen Datenaustausch nach der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch.
5. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist die zentrale Anlauf- und Auskunftsstelle für alle Fragen der Kirchenmitgliedschaft. Sie ist Ansprechpartner der staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Finanzbehörden, in Fragen der Kirchenmitgliedschaft und des Meldedatenaustausches. Im Übrigen bleibt die Auskunftsberechtigung und -verpflichtung der jeweiligen Kirchengemeinde unberührt.
6. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ergänzt die Gemeindegliederungsverzeichnisse hinsichtlich der Erfassung von Tatbeständen mit überregionaler Bedeutung oder parochial abweichender Kirchengemeindemitgliedschaft (Umgemeindungen).
7. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erstellt regelmäßig, mindestens aller drei Jahre, Ausdrucke der nach Kirchenbuchordnung durch die Kirchengemeinden elektronisch unterstützt geführten Kirchenbücher und Verzeichnisse und sendet diesen den Kirchengemeinden zu.

(2) Für den Rechtsverkehr sind allein die durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß Absatz 1 im elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis bereitgestellten Kirchengemeindegliederzahlen maßgeblich.

### **§ 2**

#### **Anforderungen an die Kirchengemeinden**

(1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchengemeinden gemäß § 9 Abs. 1 Zentralstellengesetz verpflichtet, sich am elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis zu beteiligen, die durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung vorgegebenen technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und dauerhaft vorzuhalten und die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen (§ 9 Abs. 2 Zentralstellengesetz).

(2) Die Kirchengemeinden haben insbesondere

1. erfolgte Amtshandlungen unverzüglich nach den Maßgaben der Kirchenbuchordnung im elektronisch unterstützten Kirchenbuch und damit im elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis zu erfassen; die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung unterstützt die Kirchengemeinden durch die Erteilung entsprechender Hinweise.
2. die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung über erfolgte Umgemeindungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
3. die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung über Fehler oder bisher nicht gemeldete Veränderungen der Daten der Kirchengemeindeglieder unverzüglich zu unterrichten;
4. sicherzustellen, dass außer dem Gemeindegliederverzeichnis nach Absatz 1 keine weiteren Unterlagen als Gemeindegliederverzeichnis in der Kirchengemeinde geführt werden, wobei die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung unberührt bleiben;
5. Veränderungen der bestehenden kirchlichen und kommunalen Regionalstruktur, wie Änderungen kirchlicher und kommunaler Gemeindegrenzen, Neuordnungen von Orten, Straßen, Gebäuden und Ähnliches der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden;
6. vor Kontakten zu den örtlichen Meldebehörden die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung einzubeziehen.

### **§ 3**

#### **Weitere Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung**

Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung kann auf Antrag der Kirchgemeinde über die Pflichtleistungen nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zentralstellengesetz hinaus unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegen Kostenerstattung weitere Leistungen erbringen (§ 9 Abs. 3 Zentralstellengesetz). Hierzu gehören insbesondere statistische Auswertungen der Gemeindegliederverzeichnisse, aufbereitete Auszüge hieraus und Ähnliches. Die Höhe der jeweils anfallenden Gebühren und Auslagen wird vom Landeskirchenamt in einer Kostenordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Weitere Aufgaben der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erhebt statistische Informationen der Landeskirche und ihrer Untergliederungen. Sie wertet diese aus und fertigt nach den Vorgaben des Landeskirchenamts Auswertungen und Berichte an.
- (2) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung kann auf Antrag der Kirchgemeinde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 genannten Leistungen hinaus weitere Leistungen erbringen. Dazu gehören insbesondere statistische Auswertungen der Gemeindegliederverzeichnisse und aufbereitete Auszüge hieraus.
- (3) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung nimmt bei Bedarf für die Kirchgemeinden Recherchen im zuständigen Melderegister vor oder veranlasst diese und erteilt die entsprechenden Auskünfte. Der Nachweis des berechtigten Interesses für die Auskunft obliegt der Kirchgemeinde.

### **§ 4**

#### **Beauftragung Dritter**

- (1) Die Kirchgemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Zentralstellengesetz gegenüber der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung einer kirchlichen Stelle, insbesondere einer anderen Kirchgemeinde bedienen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei der beauftragenden Kirchgemeinde. § 8 Abs. 2 Zentralstellengesetz bleibt unberührt.

## **AVO (ZStelle Mitgliederverwaltung) ZentralstellenG 1.1.8.1**

---

(2) Vor einer Beauftragung nach Absatz 1 ist die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zu hören.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO) vom 1. Juni 1999 (ABl. S. A 106),
  2. Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO) vom 1. Juni 1999 vom 12. Oktober 1999 (ABl. S. A 214),
  3. alle ihr entgegenstehenden Vorschriften in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.
-